

# Rechtssache C-465/10

**Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités  
territoriales et de l'Immigration**

**gegen**

**Chambre de commerce et d'industrie de l'Indre**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Conseil d'État [Frankreich])

„Vorabentscheidungsersuchen — Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — Art. 3 — Strukturfonds — Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 — Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 — Öffentlicher Auftraggeber, der einen Zuschuss aus den Strukturfonds erhält — Nichteinhaltung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Empfänger eines EFRE-Zuschusses — Grundlage für die Verpflichtung, einen Zuschuss der Union im Fall von Unregelmäßigkeiten zurückzufordern — Begriff „Unregelmäßigkeit“ — Begriff „andauernde Unregelmäßigkeit“ — Rückforderungsmodalitäten — Verjährungsfrist — Längere nationale Verjährungsfristen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“

Schlussanträge der Generalanwältin E. Sharpston vom 15. September 2011 I - 14085

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Dezember 2011 . . . . . I - 14108

## Leitsätze des Urteils

1. *Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt — Strukturinterventionen — Gemeinschaftsfinanzierung — Streichung eines Zuschusses aufgrund von Unregelmäßigkeiten — Wiedereinzahlungspflicht — Rechtsgrundlage*  
(Verordnungen des Rates Nr. 2052/88, Art. 7 Abs. 1, und Nr. 4253/88, Art. 23 Abs. 1 dritter Gedankenstrich; Richtlinie 92/50 des Rates)
2. *Eigenmittel der Europäischen Union — Verordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Union — Unregelmäßigkeit — Begriff*  
(Verordnung Nr. 2988/95 des Rates, Art. 1; Richtlinie 92/50 des Rates)
3. *Eigenmittel der Europäischen Union — Verordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Union — Andauernde Unregelmäßigkeit — Verjährungsfrist — Unterbrechungshandlung*  
(Verordnung Nr. 2988/95 des Rates, Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3; Richtlinie 92/50 des Rates)
4. *Eigenmittel der Europäischen Union — Verordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Union — Verfolgung von Unregelmäßigkeiten — Verjährungsfrist*  
(Verordnung Nr. 2988/95 des Rates, Art. 3 Abs. 3)

1. Art. 23 Abs. 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

in der durch die Verordnung Nr. 2082/93 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente in der durch

die Verordnung Nr. 2081/93 geänderten Fassung stellt eine Rechtsgrundlage dar, die es den nationalen Behörden — ohne dass es einer Ermächtigung durch das nationale Recht bedarf — ermöglicht, einen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährten Zuschuss in seiner Gesamtheit vom Begünstigten mit der Begründung zurückzufordern, dass dieser in seiner Eigenschaft als „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 93/36 geänderten Fassung die Vorschriften dieser Richtlinie über die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Durchführung einer Aktion, für die er diesen Zuschuss erhalten hat, missachtet hat.

(vgl. Randnr. 41, Tenor 1)

2. Es stellt eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Art. 1 der Verordnung Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften dar, wenn der öffentliche Auftraggeber, dem im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ein Zuschuss gewährt wurde, bei der Vergabe des Auftrags zur Durchführung der bezuschussten Aktion die Regeln über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 93/36 geänderten Fassung missachtet; dies gilt auch

dann, wenn die zuständige nationale Behörde zum Zeitpunkt der Gewährung dieses Zuschusses wissen musste, dass der Begünstigte bereits darüber entschieden hatte, wen er mit der Durchführung der bezuschussten Aktion beauftragen würde.

(vgl. Randnr. 49, Tenor 2)

3. Hat der Empfänger eines im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährten Zuschusses in seiner Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe des Auftrags zur Durchführung der bezuschussten Aktion die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen der Richtlinie 92/50 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 93/36 geänderten Fassung missachtet,
  - ist die Unregelmäßigkeit als eine „andauernde Unregelmäßigkeit“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften anzusehen, so dass die dort für die Rückforderung des dem Begünstigten rechtswidrig gezahlten Zuschusses vorgesehene vierjährige Verjährungsfrist am Tag der Beendigung der Ausführung des rechtswidrig

vergebenen öffentlichen Auftrags beginnt;

- stellt die Übermittlung eines Kontrollberichts, in dem die Missachtung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgestellt und der nationalen Behörde deshalb die Rückforderung der gezahlten Beträge empfohlen wird, an den Zuschussempfänger eine hinreichend bestimmte Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 2988/95 dar.

(vgl. Randnr. 62, Tenor 3)

4. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verwehrt es den Mitgliedstaaten, im Rahmen der ihnen nach Art. 3 Abs. 3 der

Verordnung Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften eingeräumten Befugnis auf die Rückforderung eines rechtswidrig aus dem Unionshaushalt erlangten Vorteils eine 30-jährige Verjährungsfrist anzuwenden.

Im Hinblick auf das Ziel, die finanziellen Interessen der Union zu schützen, für das der Unionsgesetzgeber bereits eine Verjährungsfrist von vier Jahren — oder sogar von drei Jahren — als ausreichend angesehen hat, um den nationalen Behörden die Verfolgung einer diese finanziellen Interessen beeinträchtigenden Unregelmäßigkeit zu ermöglichen und eine Maßnahme wie die Rückforderung eines zu Unrecht erlangten Vorteils zu erlassen, zeigt sich jedoch, dass es über das für eine sorgfältige Verwaltung Erforderliche hinausgeht, den Behörden hierfür eine Frist von 30 Jahren einzuräumen.

(vgl. Randnrn. 65-66, Tenor 4)